

# Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB

für die Verschmelzung der Sondervermögen

# Ampega Substanzwerte und Ampega ISP Dynamik

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

# **Ampega Substanzwerte**

ISIN: DE000A0YAYB6 (nachfolgend übertragendes Sondervermögen)

auf das Sondervermögen

Ampega ISP Dynamik ISIN: DE000A0NBPM2

(nachfolgend übernehmendes Sondervermögen)

zu übertragen.

## I. Art der Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens Ampega Substanzwerte, Anteilklasse P(t) sollen auf das Sondervermögen Ampega ISP Dynamik übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Sondervermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Sondervermögens an die Anleger des übertragenden Sondervermögens.

Die Anleger des übertragenden Sondervermögens Ampega Substanzwerte, Anteilklasse P(t) erhalten Anteile des übernehmenden Sondervermögens Ampega ISP Dynamik.

### II. Hintergrund und Beweggründe

Das übertragende Sondervermögen Ampega Substanzwerte wurde am 31.03.1994 aufgelegt. Das aktuelle niedrige Fondsvolumen des Ampega Substanzwerte hat die Ampega Investment GmbH dazu bewogen, eine Verschmelzung auf das Sondervermögen Ampega ISP Dynamik vorzunehmen.



### III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

### 1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens führt dazu, dass der Anteilinhaber seine Anteile an dem übertragenden Sondervermögen verliert, da das übertragende Sondervermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Die Rechte der Anleger werden sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Sondervermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG in Frankfurt (Wertpapier-Sammelbank) verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Die Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens informiert die Wertpapiersammelbank über die Verschmelzung. Die Wertpapiersammelbank vernichtet im Anschluss an die Verschmelzung die Globalurkunde des übertragenden Sondervermögens.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Sondervermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Sondervermögens Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungsstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilinhaber. Da es sich im vorliegenden Fall bei dem übertragenden Sondervermögen um ein OGAW-Sondervermögen und bei dem übernehmenden Sondervermögen ebenfalls um ein OGAW-Sondervermögen nach dem KAGB handelt, ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung nicht wesentlich. Die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgende AAB) und in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Sondervermögen finden, sind nicht unterschiedlich.

Der Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht wesentlich tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen wie bisher.



#### 2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Sondervermögen weisen unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

Kosten und Gebühren	Ampega Substanzwerte, Anteilklasse P(t) Übertragendes Sondervermögen	Ampega ISP Dynamik Übernehmendes Sonder- vermögen
Ausgabeaufschlag	Bis zu 4,00%, derzeit 4,00%	Bis zu 4,00%, derzeit 4,00%
Verwaltungsvergütung	Bis zu 0,90%, derzeit 0,90%	Bis zu 1,00%, derzeit 0,80%
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,10%, derzeit 0,07%	Bis zu 0,10%, derzeit 0,07%
Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche den Sondervermögen ent- nommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 4 BAB.	Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen ent- nommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 4 BAB.
Laufende Kosten	1,51%	1,46%
Geschäftsjahr	31.12.	31.12.

Durch die gleichen/ Geschäftsjahre der Sondervermögen ändern sich für die Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens die Stichtage zu den die Jahres- und Halbjahresberichte zur Verfügung gestellt werden nicht.

Die Gebühren des übernehmenden Sondervermögens und die Gebühren des übertragenden Sondervermögens sind nicht gleich. Die laufenden Kosten, die dem Sondervermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden, sind bei dem übernehmenden Sondervermögen niedriger als bei dem übertragenden Sondervermögen.

Für den Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen ändert sich die Kostenstruktur aufgrund der Verschmelzung nicht.

Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft.



# 3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Sondervermögens

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungsstichtags als zugeflossen. Gemäß § 8 Abs. 3 BAB des übertragenden Sondervermögens sind die Erträge zum Übertragungsstichtag vollständig zur Wiederanlage (Thesaurierung) bestimmt. Eine Ausschüttung findet in diesem Fall nicht statt. Diese Vorgehensweise weicht von der bisherigen Ertragsverwendung nicht ab.

Das übernehmende Sondervermögen thesauriert seine Erträge auch, d.h. die Erträge des übernehmenden Sondervermögens werden gemäß den Anlagebedingungen wieder in dem Sondervermögen angelegt.

Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Ausschüttung des übernehmenden Sondervermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch Verschmelzung neu hinzukommenden Anlegern vorgenommen.

# 4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung

Zu Beginn des dem Übertragungsstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Sondervermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder –verlust bei dem übertragenden Sondervermögen. Die zukünftige Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

Die Anteilscheine des übertragenden Fonds werden mit Veröffentlichung dieser Verschmelzungsinformation nicht mehr ausgegeben. Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum 26.01.2017, 16.00h letztmalig Anteilscheingeschäfte für das übertragende Sondervermögen erfolgen können. Im übernehmenden Sondervermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhandels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen jederzeit zurückgeben.

#### 5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

#### a. Darstellung der Anlagegrenzen der Sondervermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Sondervermögen gegenübergestellt:



Anlagegrenzen	Ampega Substanzwerte Übertragendes Sondervermögen	Ampega ISP Dynamik übernehmendes Sonder- vermögen
Wertpapiere	bis zu 100% gemäß § 2 Nr. 1 BAB	bis zu 100% gemäß § 2 Nr. 1 BAB
Geldmarktinstrumente	bis zu 100% gemäß § 2 Nr. 2 BAB	bis zu 100% gemäß § 2 Nr. 2 BAB
Bankguthaben	bis zu 100% gemäß § 2 Nr. 3 BAB	bis zu 100% gemäß § 2 Nr. 3 BAB
Investmentanteile	bis zu 100% gemäß § 2 Nr. 4 BAB	bis zu 100% gemäß § 2 Nr. 4 BAB
Derivate	gemäß § 2 Nr. 5 BAB	gemäß § 2 Nr. 5 BAB

Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens sind identisch.

#### b. Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens sieht wie folgt aus:

Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens ist darauf ausgerichtet, als Anlageziel einen risikoadjustierten Ertrag anzustreben. Der Ampega Substanzwerte folgt einem vermögensverwaltenden Ansatz und nutzt zahlreiche Assetklassen mit unterschiedlichen Risikobeiträgen. Dabei werden überwiegend solche Anlagen zu einem Portfolio kombiniert, die einen substanzerhaltenden Charakter aufweisen. Die Anlageallokation und die Auswahl der werterhaltenden Segmente wird jährlich überprüft. Des Weiteren können einzelne Vermögenswerte innerhalb der jeweiligen Assetklassen unterjährig angepasst werden, um das jährlich angestrebte Risikobudget nicht zu überschreiten. Diese Anlageausrichtung sieht vor, langfristig ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kapitalwachstum und Ertrag zu erzielen. Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 12 und in den BAB des übertragenden Sondervermögens im Verkaufsprospekt ab S. 62 dargestellt.

#### c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens ist darauf ausgerichtet, eine risikoadjustierte Investition über alle Assetklassen hinweg an den weltweiten Kapitalmärkten umzusetzen. Das Sondervermögen investiert dabei in ein breit diversifiziertes Portfolio. Zusätzlich strebt das Sondervermögen eine aktive Steuerung über ein jährliches Risikobudget (Value at Risk) von 15% an. In bestimmten Marktphasen kann das Verlustrisiko auch deutlich über dieses Niveau hinausgehen. Das Verlustrisiko stellt keine vertragliche Obergrenze, sondern lediglich eine Zielgröße im Rahmen der Risikosteuerung dar.



Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 12 und den BAB des übernehmenden Sondervermögens im Verkaufsprospekt ab S. 61 dargestellt.

#### d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Die Vermögensgegenstände des übertragenden Sondervermögens werden risikoadjustiert gesteuert und haben ein jährliches Risikobudget (Value at Risk) von 10%. Das Portfolio wird über mehrere Assetklassen gestreut. Das Portfolio besteht sowohl aus Einzeltiteln, als auch aus Zielfonds. Das Portfolio setzt sich aus den vier Assetklassen Aktien, Renten (Kurzläufer), Rohstoffe und inflationsgebundene Rentenpapiere zusammen. Der Fonds strebt über einen mittelfristigen Zeitraum einen realen Werterhalt des eingesetzten Kapitals an.

Die Vermögensgegenstände des übernehmenden Sondervermögens werden risikoadjustiert aktiv über ein jährliches Risikobudget (Value at Risk) von 15% gesteuert. Das Portfolio wird mehrere Assetklassen gestreut. Das Portfolio setzt sich schwerpunktmäßig aus aktiven und passiven Zielfonds zusammen. Ein wesentlicher Bestandteil des Portfolios sind hierbei Absolute Return Strategien, mit dem Ziel einer geringen Schwankungsbreite.

Die Anlagestrategien der beiden Sondervermögen sind daher ähnlich, unterscheiden sich aber hinsichtlich der Höhe des Risikobudgets, das als Value at Risk definiert ist, sowie in der stärkeren Fokussierung auf Zielfonds im übernehmenden Sondervermögen.

# e. <u>Vergleich der unterschiedlichen Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen</u>

In den wesentlichen Anlegerinformationen der betroffenen Sondervermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Sondervermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Sondervermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Sondervermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Sondervermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Performance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus eingeht, wenn er in dieses Sondervermögen investiert.



Die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens weisen vorliegend synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in unterschiedlichen Kategorien auf.

Das übertragende Sondervermögen ist in die Kategorie 4 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise moderaten Risiko. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sind.

Das übernehmende Sondervermögen ist hingegen in die Kategorie 5 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise vergleichsweise höherem Risiko als das übertragende Sondervermögen. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise eher stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sind.

Folglich wechseln die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung in ein Sondervermögen, welches aufgrund der historischen Fondsperformance ein vergleichsweise höheres Volatilitätsrisiko aufweist als das übertragende Sondervermögen.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Sondervermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Sondervermögen, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt, keine risikolose Anlage dar.

#### f. Änderungen an der Anlagepolitik oder –strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Sondervermögens durchgeführt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalanlagegesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sondervermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschrieben kurzfristigen Beeinflussungen, Auswirkungen auf das übernehmende Sondervermögen haben wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Sondervermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und –strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist. Auch aufgrund des relativ geringen Volumens des übertragenden Sondervermögens rechnet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit größeren Einflussnahmen auf das übernehmenden Sondervermögen oder dessen Anleger.



## 6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Sondervermögen auf den Seiten 43 ff. und 42 ff.

## IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Hinsichtlich der Verschmelzung von Sondervermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Sondervermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-Sondervermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens haben das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile des Sondervermögens Ampega ISP Komfort (ISIN: DE000A0NBPL4) umzutauschen. Dieser Fonds wird ebenfalls von der Ampega Investment GmbH verwaltet. Darüber hinaus hat der Anleger auch das Recht, kostenfrei und einmalig in jeden anderen Fonds der Produktpalette der Ampega Investment GmbH zu wechseln.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Sondervermögens als auch des übernehmenden Sondervermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, hier am 20.01.2017, 24.00h.

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Sondervermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem 28.01.2017, 0.00h können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Sondervermögens ausüben.



Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Sondervermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilinhabern des übertragenden Sondervermögens vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung bestehen nicht. Die Anteilinhaber sind sowohl vor als auch nach der Verschmelzung Anteilinhaber eines OGAW-Sondervermögens nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind aufgrund der gleichen Art des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens identisch.

#### V. <u>Informationsmöglichkeiten der Anleger</u>

Auf besondere Anforderung wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Sondervermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <a href="www.ampega.de">www.ampega.de</a>. Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite <a href="http://www.ampega.de/unser-service/fonds/fondsuebersicht/index.html">http://www.ampega.de/unser-service/fonds/fondsuebersicht/index.html</a> heruntergeladen werden.

Druckstücke des Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Sondervermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Sondervermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

# VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungsstichtag

Übertragungsstichtag ist der **27.01.2017**, **24.00h**. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilinhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <u>www.ampega.de/unserservice/fonds/fondsuebersicht/index.html</u> veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmel-



zungsinformationen den Anlegern über ihre depotführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheininhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft unter <a href="http://www.ampega.de/unser-service/fonds/fondsuebersicht/index.html">http://www.ampega.de/unser-service/fonds/fondsuebersicht/index.html</a> bekannt gegeben.

Köln, im November 2016

Ampega Investment GmbH Geschäftsführung